

## Entwurf UVP-G-Novelle 2018

### Erläuterungen

#### Allgemeiner Teil

##### Hauptgesichtspunkte:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014. Viele der Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie sind im UVP-G 2000 bereits explizit umgesetzt, wie etwa die Integration der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Genehmigungsverfahren (Art. 8a) sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der UVP.

Ein wichtiges Anliegen der UVP-ÄndRL ist es, das sogenannte Screening-Verfahren (Einzelfallprüfung) transparenter zu gestalten und die dabei von der Behörde anzuwendenden Kriterien zu aktualisieren. Die von der Projektwerberin vorzulegenden Unterlagen werden genauer beschrieben.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 der UVP-ÄndRL hat die Behörde sicherzustellen, dass sie über Personal mit ausreichenden Fachkenntnissen verfügt oder erforderlichenfalls Fachkenntnisse einholt, um die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zu prüfen. Aufgrund der bereits seit vielen Jahren existierenden Verpflichtung für die UVP-Behörde, ein Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu erstellen, besteht hierzu kein Anpassungsbedarf. Die UVP-Behörden können für die Überprüfung der UVE bereits nach der geltenden Bestimmung im UVP-G 2000 amtliche oder nicht amtliche Sachverständige bestellen. Gemäß Art. 8a Abs. 6 UVP-ÄndRL muss die Behörde der Auffassung sein, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung aktuell sind, wenn sie eine Entscheidung zur Erteilung einer Genehmigung trifft. Dies ist in Österreich aufgrund der Durchführung der UVP in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren sowie verschiedener materiengesetzlicher Vorschriften sichergestellt und ergibt sich auch implizit aus der durch die Behörde vorzunehmenden Überprüfung der aktuellen Sach- und Rechtslage. Eine rasche Entscheidung der Behörde ist überdies aufgrund der Regelungen in § 7 Abs. 2 und 3 UVP-G 2000 gefordert.

Andere Anforderungen sind, auch wenn nicht ausdrücklich festgelegt, geübte Verwaltungspraxis, wie z. B. die Berücksichtigung von Unfallrisiken. Es werden daher vorwiegend textliche Adaptierungen bzw. Klarstellungen zur Herstellung der Konformität mit Unionsrecht vorgenommen. Teilweise weitergehend geregelt sind in der UVP-ÄndRL Prüfbereiche wie Aspekte des Klimawandels, der Flächeninanspruchnahme sowie von Risiken bei Naturkatastrophen.

Im Weiteren werden einzelne UVP-Tatbestände im Anhang 1 adaptiert: Dies ist einerseits aufgrund von EuGH-Judikatur erforderlich (Abklärung der UVP-Pflicht bei Probe- und Erkundungsbohrungen, Rechtssache C-531/13 v. 11.02.2015), andererseits zeigt die Vollziehung, dass einzelne Vorhabentypen nicht angemessen erfasst werden oder einer Klarstellung bedürfen. In Bezug auf Schwellenwerte wurden bei einzelnen Vorhabentypen des Anhangs 1 Anpassungen und Erleichterungen vorgenommen.

Aus dem Regierungsprogramm 2017-2022 werden weiters Maßnahmen zur Beschleunigung und zur Steigerung der Effizienz der UVP-Verfahren umgesetzt, wie z. B. eine Zuständigkeitsregelung für Feststellungsverfahren bei Vorhaben über Bundesländergrenzen und eine raschere Wirkung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens. Ebenso neu sind eine regelmäßige Überprüfung der Kriterien der anerkannten Umweltorganisationen, sowie die Parteistellung des Standortanwalts.

#### Besonderer Teil

##### Zu Z 1

Aufgrund des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wurde (Bundesministeriengesetz-Novelle 2017), ist eine Anpassung der Bezeichnungen der Bundesminister und Bundesministerinnen im UVP-G 2000 notwendig.

##### Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 lit. a und b):

Als Reaktion auf neue umweltpolitische Herausforderungen wurden in der UVP-ÄndRL die Prüfbereiche im Rahmen des UVP-Verfahrens erweitert. Themen wie Ressourceneffizienz, Klimawandel oder Katastrophenabwehr soll künftig stärker Rechnung getragen werden. So sind nun ausdrücklich Auswirkungen von Projekten auf die biologische Vielfalt, auf die Flächeninanspruchnahme sowie – wo relevant – den Klimawandel zu bewerten und die Katastrophenrisiken eines Projektes zu berücksichtigen. In § 1 ist daher die Aufzählung der Schutzgüter zu aktualisieren.

In der UVP-ÄndRL wird anstatt wie bisher auf „Flora und Fauna“, nunmehr auf die biologische Vielfalt als Schutzgut abgestellt. Explizit erwähnt werden dort die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume.

Eine Definition für biologische Vielfalt ist etwa im Übereinkommen über die biologische Vielfalt (BGBI. Nr. 213/1995 idgF) genannt: „Biologische Vielfalt ist die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme“. Die neue Begrifflichkeit wird nunmehr in das UVP-G 2000 übernommen. Für die Zwecke der UVP erscheint die Betrachtung der Vielfalt der Ökosysteme und Artenvielfalt ausreichend, eine Betrachtung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten ist nicht notwendig. Die Änderung ist daher lediglich terminologisch und beinhaltet keine Ausweitung des Untersuchungsrahmens des UVP-G 2000, da bereits bisher in den UVPs die relevanten Fragestellungen zu Tieren, Pflanzen und deren Lebensräumen sowie insbesondere zu nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräumen behandelt wurden (siehe dazu Umweltbundesamt 2012, UVE-Leitfaden, S. 62ff).

Mit der eigenständigen Nennung des Schutzguts Fläche wird nun über den bereits bestehenden Schutz des Bodens auch der Aspekt des Flächenverbrauchs durch Versiegelung stärker betont, wobei dies bereits der gängigen Praxis in Österreich entspricht (vgl. UVE-Leitfaden 2012 des Umweltbundesamtes). Dabei ist bei vorhabensbedingter Boden-/Flächeninanspruchnahme auch die Intensität der Beeinträchtigung, etwa durch Versiegelung (insbes. bei natürlich gewachsenen Böden) in Abhängigkeit von den Veränderungen der Bodenfunktionen (Nährstoff-, Speicher-, Pufferfunktion etc.) angemessen zu berücksichtigen.

Die Bezugnahme auf Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten sind, die für das betroffene Projekt relevant sind, erfolgt in § 6 (UVE).

Anmerkung: Die UVP-ÄndRL beinhaltet eine Definition der UVP anhand der notwendigen Verfahrensschritte. Eine Übernahme in das UVP-G 2000 ist jedoch nicht notwendig, da alle Verfahrensschritte im UVP-G bereits vorgesehen sind und die Einhaltung durch den Rechtstext demonstriert werden kann.

#### **Zu Z 4 (§ 2 Abs. 6):**

In Entsprechung des Regierungsprogramms 2017-2022 soll ein Standortanwalt in UVP-Verfahren Parteistellung erhalten. Daher wird bei den Begriffsbestimmungen analog zum Umweltschutz eine Definition für einen Standortanwalt eingefügt und dessen Parteistellung in § 19 Abs. 1 Z 8 und Abs. 12 verankert. Der Standortanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders eingerichtet wird, um die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen. Das Modell des Standortanwaltes orientiert sich am Modell des Umweltschutzanwaltes. Näheres in den Erläuterungen zu § 19 Abs. 1 Z 8 und Abs. 12.

#### **Zu Z 5 (§ 3 Abs. 1):**

Der Verweis auf § 6 Abs. 1 lit. f wird gestrichen. Gemäß lit. f) ist nunmehr neu – und soweit dies für das Vorhaben relevant ist – eine Darstellung der Anfälligkeit gegenüber Klimawandelfolgen sowie für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen vorzulegen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der UVP-ÄndRL und gilt daher auch für das vereinfachte Verfahren.

#### **Zu Z 6 (§ 3 Abs. 2):**

Der Verweis auf die in der Einzelfallprüfung anzuwendenden Entscheidungskriterien gemäß § 3 Abs. 5 wird angepasst, weiters sind die im neuen § 3 Abs. 8 festgelegten Bestimmungen betreffend die im Falle einer Einzelfallprüfung vorzulegenden Unterlagen anzuwenden.

#### **Zu Z 7 und Z 8 (§ 3 Abs. 4 und 5):**

Aufgrund der UVP-ÄndRL und neuerer Judikatur erfolgen in § 3 folgende Adaptierungen: Die bisher in Abs. 4 genannten Entscheidungskriterien für die Einzelfallprüfung werden in Abs. 5 verschoben und der Fassung der UVP-ÄndRL angepasst. Neu ist hierbei bei den Merkmalen des Vorhabens die Bezugnahme auf für das Vorhaben relevante Katastrophenrisiken, einschließlich solcher, die durch den Klimawandel bedingt sind. Bei Berücksichtigung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle können etwa für Verkehrsvorhaben bereits vorliegende Risikoanalysen (z. B. auf unionsrechtlicher Grundlage Common safety methods for Risk assessment [CSM] oder Common Safety Targets [CST] sowie das Verkehrssicherheitsaudit nach dem Bundesstraßengesetz 1971) herangezogen werden. Beim Standort des Vorhabens sind nun neben der bestehenden Landnutzung auch die genehmigte Landnutzung sowie ausdrücklich auch die Sensibilität des Untergrunds des Gebiets zu berücksichtigen. Die zu berücksichtigenden Merkmale der Auswirkungen sind im Wesentlichen gleich geblieben, die Bezugnahme

auf kumulierende Auswirkungen mit anderen Vorhaben ist bereits durch die §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 geregelt und muss hier daher nicht als Entscheidungskriterium genannt werden. Hinsichtlich der Prüfung von Vorhaben nach Spalte 3 des Anhangs 1 stellt der vorletzte Satz in Abs. 5 klar, dass weiterhin eine spezifische Einzelfallprüfung im Hinblick auf den jeweiligen Schutzzweck des schutzwürdigen Gebiets (Anhang 2) zu erfolgen hat. Dies gilt auch hinsichtlich der Prüfung der Kumulation.

Einen neuen Aspekt stellt gegebenenfalls die Berücksichtigung von Katastrophenrisiken im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens dar (zur Bewertung von Katastrophenrisiken siehe die Erläuterungen zu § 6). Die Europäische Kommission hat im Jahr 2013 einen Leitfaden zur Berücksichtigung von Aspekten des Klimawandels und der Biodiversität in der UVP herausgegeben (<http://ec.europa.eu/environment/eia/eia-support.htm>). In diesem werden für allfällig relevante Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel folgende Naturereignisse bzw. Naturkatastrophen genannt: Extremwetterereignisse wie Hitzewellen, Dürreperioden, Starkregen, Überflutungen, Stürme und Vermurungen.

#### **Zu Z 9 (§ 3 Abs. 7):**

Die UVP-ÄndRL konkretisiert auch die Inhalte der Entscheidung über die UVP-Pflicht (Screening). Die Behörde hat gemäß Art. 4 Abs. 5 der UVP-ÄndRL in der Entscheidung auf die einschlägigen Kriterien des Anhangs III der RL zu verweisen. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus findet sich im Allgemeinen bereits derartige Begründungen in den Feststellungsbescheiden, da in der Beweiswürdigung auf die relevanten Aspekte des Vorhabens und seiner Umweltauswirkungen und die dafür eingeholten Stellungnahmen bzw. Gutachten einschlägiger Sachverständiger eingegangen wird.

Im Fall, dass keine UVP notwendig ist, ist in der Entscheidung zudem auf allfällige seitens der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Auch dies stellt mehrheitlich bereits gängige Praxis in den Feststellungsbescheiden dar. Im Projekt bereits enthaltene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (wie z. B. Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik) werden bei der Bewertung der Erheblichkeit selbstverständlich berücksichtigt. Auch im Projekt enthaltene Ausgleichsmaßnahmen sind bei der fachlichen Bewertung der Projektauswirkungen im Rahmen der Einzelfallprüfung mit zu berücksichtigen (vgl. VwGH v. 30.06.2016, Ra 2016/07/0034). Aus Gründen der vom Unionsrecht geforderten Transparenz sollte insbesondere bei Vorhaben, die zwar relevante (aber nicht erhebliche) Umweltauswirkungen haben, für die von der Behörde keine UVP-Pflicht festgestellt wird, eine explizite Bezugnahme auf derartige Maßnahmen enthalten sein.

Die allgemeinen Revisionsregeln (Art. 133 Abs. 4 B-VG, § 30 VwGVG, § 25a VwGG) bleiben vom Umstand der unter dieser Bestimmung eingeräumten Berechtigung zur Erhebung einer Revision unberührt. Entscheidet das BVwG, dass eine Revision nicht mehr zulässig ist, kann seitens der Revisionsberechtigten nur mehr eine außerordentliche Revision an den VwGH eingebracht werden.

Auf die ergänzenden Bestimmungen des § 39 Abs. 4 hinsichtlich der Zuständigkeit bei bundesländerübergreifenden Vorhaben im Feststellungsverfahren wird hingewiesen.

#### **Zu Z 10 (§ 3 Abs. 8):**

In Abs. 8 werden die Inhalte des Anhangs II.A der UVP-ÄndRL umgesetzt, d.h. die von der Projektwerberin vorzulegenden Angaben für die Zwecke einer Einzelfallprüfung werden konkretisiert. Anhang II.A verlangt Angaben zu den Merkmalen und zum Standort des Vorhabens, zur vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt sowie zu den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Hierbei ist (wie schon bisher) zu betonen, dass es sich um Angaben für die Zwecke einer Grobprüfung handelt (BVwG v. 21.7.2016, WP Preitenegg-Pack, W225 2119951-1/9E) und keinesfalls eine „vorgezogene UVP“ durchzuführen ist. Die Einzelfallprüfung ist zügig durchzuführen und kann nur eine Einschätzung der Umweltauswirkungen und nicht eine abschließende Bewertung zum Gegenstand haben. Es reicht die plausible Erwartung, dass ein Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, eine exakte Beweisführung ist im Feststellungsverfahren nicht notwendig. Dementsprechend hat die Projektwerberin vor allem auf bereits verfügbare Informationen zum Zustand der Umwelt zurückzugreifen bzw. gegebenenfalls bereits durchgeführte Umweltbewertungsverfahren (z. B. Strategische Umweltprüfung – SUP) zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 4 UVP-ÄndRL eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen. Gemäß Anhang II.A der UVP-ÄndRL ist den in Abs. 5 aufgeführten Kriterien (Anhang III der UVP-ÄndRL), soweit relevant, bei der Zusammenstellung dieser Informationen Rechnung zu tragen.

Die bisherigen Abs. 7a und 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 9 und 10.

**Zu Z 11 (§ 3a Abs. 4):**

Siehe bereits zu Z 6 (§ 3 Abs. 2).

**Zu Z 12 (§ 3a Abs. 6):**

Der Verweis auf die in der Einzelfallprüfung anzuwendenden Entscheidungskriterien gemäß § 3 Abs. 5 wird angepasst.

**Zu Z 13 (§ 4 Abs. 2):**

Gemäß Art. 5 Abs. 1 UVP-ÄndRL hat die Projektwerberin die im Rahmen des Vorverfahrens abgegebene Stellungnahme der Behörde bei der Erstellung der UVE zu berücksichtigen. Dass allfällige Ergebnisse anderer bereits erfolgter Umweltprüfungen (im Wesentlichen könnten dies SUPs sein) ebenfalls zu berücksichtigen sind, wird hier nicht explizit erwähnt, ergibt sich jedoch hinlänglich aus § 6 Abs. 2.

**Zu Z 14 (§ 5 Abs. 2):**

Die Bezugnahme auf § 13 Abs. 3 AVG im ersten Satz erfährt eine Klarstellung: In § 13 Abs. 3 AVG ist normiert, dass die Behörde von Amts wegen unverzüglich die Behebung von Mängeln zu veranlassen hat und dem Einschreiter auch eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels auftragen kann. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH vom 25.06.2009, 2006/07/0040) und Erläuterungen zur Verwaltungsverfahrensnovelle 1998 zielt das Wort „unverzüglich“ in § 13 Abs. 3 AVG darauf ab, die Behörde zur umgehenden Prüfung der Mängelfreiheit des Antrages und der Vollständigkeit der Unterlagen zu verhalten, und es ist davon auszugehen, dass Verbesserungsaufträge in der Regel innerhalb von vier Wochen erteilt werden können (vgl. E 10.09.2008, 2007/05/0116; E 18.01.2005, 2004/05/0120). Dabei handelt es sich freilich nicht um eine absolute Frist, sondern um einen Maßstab und demzufolge ist die Frage, ob eine „unverzügliche“ Auftragserteilung erfolgte, letztlich immer anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen.

Bei Verfahren nach dem UVP-G ist eine Frist von vier Wochen oftmals aufgrund der Vielzahl der Unterlagen und der zu bestellenden Sachverständigen nicht ausreichend. Aus diesem Grund sollte die Projektwerberin seitens der Behörde verständigt werden, wenn ein Verbesserungsauftrag (z. B. aufgrund noch offener Rückmeldung der Sachverständigen) nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt werden kann oder mehrere Verbesserungsaufträge für die Behebung der Mängel der Unterlagen notwendig sind.

Im Hinblick auf eine effiziente Verfahrensführung und im Sinne des Regierungsprogramms 2017-2022 sind bei der Erteilung eines Verbesserungsauftrages die nach § 4 im Hinblick auf § 6 erfolgten Abstimmungen zwischen Behörde und der Projektwerberin zu berücksichtigen. Diese Abstimmungen erfolgen entweder im Rahmen eines formellen Vorverfahrens (§ 4 Abs. 1 und 2) oder im Rahmen des Investorenservice (§4 Abs. 3). Hierbei sollte eine möglichst umfassende Abklärung über die notwendigen Inhalte der UVE sowie falls relevant über die Abgrenzung des Vorhabens (im räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang) erfolgen, um Verzögerungen und allfällig notwendige Verbesserungsaufträge zu vermeiden.

**Zu Z 15 (§ 6 Abs. 1 und 2):**

In § 6 Abs. 1 sind die erweiterten Anforderungen der UVP-ÄndRL (in Art. 5 Abs. 1 sowie Anhang IV) an die UVE zu ergänzen. Einige Änderungen sind als formal anzusehen, andere verursachen gegebenenfalls einen zusätzlichen, jedoch als vertretbar einzuschätzenden Prüfbedarf.

Zu Abs. 1 Z 1: In Abs. 1 Z 1 werden die allfällig erforderlichen Abbrucharbeiten sowie die im Betrieb in Anspruch genommenen natürlichen Ressourcen in die Beschreibung aufgenommen. Klargestellt wird, dass neben dem Boden auch der Untergrund erfasst ist und mögliche Emissionen in tiefere Erdschichten zu beschreiben sind.

Die Angaben in der bisherigen lit. f) werden aus thematischen Gründen (Maßnahmen) in Ziffer 5 verschoben. Stattdessen wird – soweit dies für das Vorhaben relevant ist – in lit. f) nun eine Darstellung der Anfälligkeit gegenüber Klimawandelfolgen sowie für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen vorgesehen. An dieser Stelle sollen die Gründe für diese Anfälligkeit beschrieben werden. Hierzu ist insbesondere zu berücksichtigen: a) die Lage des Vorhabens (geographische Gegebenheiten wie z. B. alpine Lage, Talboden, Hanglage, Gewässernähe); b) das Risiko für die Beeinträchtigung des Vorhabens durch Naturkatastrophen bzw. schwere Unfälle sowie durch den Klimawandel (insbesondere Veränderungen von Temperatur und Niederschlag, die z. B. zu vermehrtem Auftreten von Hitzewellen, Dürreperioden und zu vermehrtem Auftreten von klein- und großräumigen Starkniederschlägen führen).

Bei der Beschreibung des Standorts ist angesichts der neuen Verpflichtung zur Berücksichtigung der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder von Naturkatastrophen besonderes Augenmerk auf die Situierung in

naturgefahrenbedingten Risikozonen (Gefahrenzonen, Wildbach/Lawinengefahr, Hochwasserrisikogebiete) zu legen. Die Angaben gemäß lit. f) bilden die Grundlage für die in der Folge (unter Z 4 lit. e) zu beschreibenden Auswirkungen aufgrund möglicher schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie aufgrund des Klimawandels und die Beschreibung allfälliger Präventiv- und Minderungsmaßnahmen.

Für die Zwecke des UVP-G 2000 erscheint es sinnvoll, unter einem „schweren Unfall“ ein Ereignis zu verstehen, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einer Anlage (etwa einer Emission, einem Brand oder einer Explosion größeren Ausmaßes) oder aber auch durch äußere Einwirkung aufgrund von Naturereignissen ergibt, das unmittelbar oder später zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt.

Zu Abs. 1 Z 2: Die UVP-ÄndRL konkretisiert zwar die Untersuchung von Alternativen, eine wesentliche inhaltliche Änderung fand jedoch nicht statt. Hintergrund dieser Neuerungen war v.a. eine Harmonisierung mit dem Text der SUP-RL 2001/42/EG (Umweltprüfung von Plänen und Programmen). Den Anforderungen und Wirkungen der Alternativenprüfung sind entsprechend der Judikatur (US 1B/2011/18-32 v. 17.6.2013 Mistelbach ABA II; US 4A/2010/14-182 v. 30.10.2013 Umfahrung Wieselburg) weiterhin enge Grenzen gesetzt. Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d) bzw. Anhang IV Ziffer 2 der RL ist eine Beschreibung der vom Projektträger untersuchten vernünftigen Alternativen (z. B. hinsichtlich Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension) vorzulegen. Neu in der UVP-ÄndRL ist die in Österreich allerdings ohnehin schon verpflichtend zu beschreibende Nullvariante. Ein Vergleich der Umweltauswirkungen der geprüften Alternativen ist anzuschließen. Hierbei sind die Umweltauswirkungen der nicht gewählten Alternativen nicht in dem Detaillierungsgrad wie für das beantragte Vorhaben auszuführen, aussagekräftige überblickshafte Angaben dazu müssen jedoch erfolgen (z. B. in tabellarischer Form).

Zu Abs. 1 Z 4: Betreffend die nunmehr ausdrücklich geforderte Beschreibung von Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche siehe bereits die Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 lit. a und b.

Gemäß dem Wortlaut der Z 4 hat sich die Beschreibung der Auswirkungen auf die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen und nicht auf den jeweils ungünstigsten „worst case“ zu beziehen (ausgenommen ist hierbei gegebenenfalls die Betrachtung von Auswirkungen aufgrund der vorhabenbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen, siehe bereits zu Abs. 1 Z 1 lit. f). Dies wurde auch durch die Judikatur des BVwG klargestellt, welches dieses Kalkül auch für die Beurteilung im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens und der UVP-Genehmigung als maßgeblich erachtet (BVwG vom 21.8.2017, W143 2017269-2/297E A26 Linzer Autobahn).

Gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a ist bei der Beschreibung der Auswirkungen nun auch auf die eingesetzten Techniken und Stoffe Bezug zu nehmen, wobei hier insbesondere der Einsatz gefährlicher Stoffe in Industrieanlagen sowie die Anwendung bestimmter Techniken, die zur Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Strahlung führen können, angesprochen wird. Im weiteren ist anzumerken, dass sich bei lang andauernden Verfahren (insb. zu Verkehrsinfrastrukturvorhaben) Änderungen betreffend den Stand der Technik ergeben können, die in der Folge eine Änderung des Projekts hinsichtlich der ursprünglich geplanten eingesetzten Stoffe und Techniken nach sich ziehen können (z. B. Änderung des Schalungssystems bzw. der Baumethode für Brücken, Bohrpfähle vs. Kleinpfähle bei Tiefgründungen, Einsatz von Naturmaterial/Produkten vs. Einsatz von Recycling-Baustoffen, Vereisung bei Querschlägen: Stickstoff vs. Sole). Die Darstellung in Z 4 lit. a ist daher im Zusammenhang mit dem Regelungszweck der Bestimmung zu sehen. Darzustellen sind in diesem Zusammenhang die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Wird im laufenden Verfahren bloß eine Technik oder ein Stoff geändert, ohne dass diese Änderung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, so bedarf es keiner Adaption der UVE. Auf materienrechtliche Vorgaben zum Stand der Technik, etwa in § 31f Z 1 EisbG ist Bedacht zu nehmen.

Gemäß Abs. 1 Z 4 lit. d) ist auch das Zusammenwirken (die Kumulierung) von Auswirkungen mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen, wobei hierzu jedenfalls sowohl bestehende Anlagen und Eingriffe zuzurechnen sind, als auch Vorhaben, die bereits genehmigt, aber noch nicht errichtet/durchgeführt wurde (dies ist explizit durch die UVP-ÄndRL gefordert). In der Praxis erfolgt diese Berücksichtigung anhand der Darstellung von Istzustand und Zusatzbelastung und Bewertung der daraus resultierenden Gesamtbelastung. Im Rahmen von Verkehrsinfrastrukturvorhaben bestehen die kumulativen Auswirkungen in der Betriebsphase in erster Linie aufgrund der gegenseitigen Beeinflussung und Überlagerung von Verkehrsströmen. Um die kumulativen Auswirkungen zur Gänze zu berücksichtigen, sind die Verkehrszahlen der bestehenden, der genehmigten, aber noch nicht realisierten Vorhaben und der konkret absehbaren Entwicklungen zu ermitteln (Nullplanfall). Als konkret absehbare Entwicklungen sind hierbei etwa die in Anhang 1 des BStrG genannten Vorhaben zu berücksichtigen. Diese Zahlen sind dem Maßnahmenplanfall – also der Situation im Falle der Ausführung des beantragten Vorhabens –

gegenüberzustellen, um die Gesamtbelastung des Verkehrs im Prognosefall erheben zu können. Diese Vorgehensweise entspricht der bisherigen Vollzugspraxis, sodass sich der Gesetzestext nur als Klarstellung versteht.

Zu Abs. 1 Z 4 lit. e): Die UVP-ÄndRL verpflichtet nun auch ausdrücklich zu Beschreibung der Auswirkungen aufgrund der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (siehe bereits zu Z 1 lit. f) und darauf aufbauend zur Angabe allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen dazu (siehe § 6 Abs. 1 Z 5).

Es sind nur Risiken zu berücksichtigen, die nach einschlägiger Erfahrung für das Vorhaben relevant sind und mit einer gewissen (geringen) Wahrscheinlichkeit auftreten können.

Auswirkungen aufgrund des Klimawandels oder aufgrund des Unfall/Katastrophenrisikos werden nicht für alle Vorhaben relevant sein. Eine Beschreibung der Auswirkungen erscheint daher nur dann notwendig, wenn gemäß Z 1 lit. f) eine diesbezügliche vorhabensbedingte Anfälligkeit gegeben ist. Falls dies nicht der Fall ist, kann dies in einem „No Impact-Statement“ begründet werden, im anderen Fall ist gemäß Z 4 lit. e) eine Beschreibung der möglichen Auswirkungen zu liefern.

Die Beschreibung der Auswirkungen von Betriebsstörungen und (technischen) Unfällen, die als charakteristisch für den Vorhabentyp angesehen werden können und die der Betrieb selbst noch beherrschen kann, ist bereits derzeit Standard in UVPs (siehe Umweltbundesamt 2012, UVE-Leitfaden, Kap. B.2.5). Dies gilt auch für die Beschreibung und Bewertung der Erhöhung der Wahrscheinlichkeit von Naturgefahren durch das Vorhaben selbst (z. B. durch Rodungen bei Schipisten oder Linienvorhaben). Hierbei ist das Gefährdungspotenzial für Menschen und Infrastruktureinrichtungen, aber auch für andere Schutzgüter wie z. B. Landschaft, Wald, Wasser, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume zu prüfen.

Eventuell neu sind demgemäß die Angaben zu Auswirkungen aufgrund von Naturkatastrophen bei lagemäßig exponierten Vorhaben (z. B. Überschwemmung einer an einem Fluss gelegenen Industrieanlage) sowie die Angaben zu den Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Klimawandel. Die Beschreibung allfälliger für das Vorhaben relevanter Klimawandelfolgen steht in engem Zusammenhang mit der Beschreibung der Naturgefahren. Relevante zu betrachtende Naturgefahren können Hochwasser, Lawinen, Muren, Rutschungen, Steinschläge und Felsstürze sein. Die Gefahrenzonenplanung sowie Hochwasserrisikogebiete sind zu berücksichtigen.

Hinzuweisen ist darauf, dass für sogenannte Seveso-Anlagen (gemäß der RL 2012/18/EU) die Darstellung von Unfall/Katastrophenszenarien und die Abschätzung der Folgen für Mensch und Umwelt im Rahmen eines Sicherheitsberichts bereits verpflichtend sind. Dabei sind nicht nur durch Betriebsprozesse verursachte Unfälle zu berücksichtigen, sondern auch solche, die aufgrund von Naturereignissen, die auf das Vorhaben einwirken, auftreten. Dieser Sicherheitsbericht ist jedenfalls vor Inbetriebnahme vorzulegen. Zum Zeitpunkt der UVE-Erstellung mögen oftmals die Inhalte des Sicherheitsberichts noch nicht zur Verfügung stehen, jedenfalls hat aber bereits in diesem Stadium eine Darstellung möglicher Umweltauswirkungen zu erfolgen.

Falls eine Betrachtung der Klimawandelfolgen für ein Vorhaben relevant ist, ist zwischen extremen Ereignissen wie z. B. Hochwasser, Rutschungen (siehe oben) oder Hitzewellen und graduellen, mittel- bzw. langfristig fortschreitenden Klimawandelfolgen, wie z. B. anhaltender Temperaturanstieg und Zunahme der Wassertemperaturen zu unterscheiden.

Zu Abs. 1 Z 5: Im Falle, dass mögliche erhebliche Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Naturkatastrophen oder in Zusammenhang mit dem Klimawandel dokumentiert wurden, ist aufgrund von Z 5 eine Beschreibung allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen vorzulegen (je nach Vorhabentyp z. B. technischer Objektschutz, Risikokommunikation, aber auch Schaffung von Retentionsflächen etc.) Hierzu können gegebenenfalls Ergebnisse anderer durchgeführter Risikobewertungen genutzt werden. Anzumerken ist, dass die Betrachtung von Stilllegungsmaßnahmen bei Vorhaben mit sehr langer Bestandsdauer (Infrastruktur) erfahrungsgemäß nicht relevant ist (siehe Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 25), insbesondere wenn eigene Auflassungsverfahren (wie z. B. gemäß § 29 EisbG) bestehen. Für Vorhaben mit kürzerer Lebensdauer oder prognostiziertem Betriebsende (z. B. Tagbaustätten, evt. Windkraftanlagen) ist hingegen eine Beschreibung der Nachsorgephase notwendig.

Zu Angaben betreffend Ausgleichsflächen: Da zum Zeitpunkt der UVE-Erstellung parzellenscharfe und detaillierte Angaben zu Ausgleichsflächen oft nicht bzw. nur schwer möglich sind, wird Z 5 dahingehend adaptiert, dass in der UVE zumindest der Maßnahmenraum sowie die Entwicklungsziele für die vorgesehenen Ausgleichsflächen zu beschreiben sind. Dies ist bereits gängige Praxis, insbesondere bei Linienvorhaben. Im Zuge der Projektierung von Ausgleichsflächen ist Bedacht darauf zu nehmen, dass für Zwecke des Naturschutzes entsprechend geeignete Flächen mit ökologischem Potential herangezogen

werden und die Inanspruchnahme von hochwertigen Flächen und Böden (bspw. auf Basis der „Bodenklimazahl“ nach dem Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233/1970) möglichst vermieden wird. Ausdrücklich ist gemäß § 5 Abs. 2 die Nachreichung von Angaben, die nicht für die Bewertung der genannten Maßnahmen notwendig sind, in einem späteren Verfahrensstadium möglich. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens bzw. vor Fertigstellung des Vorhabens hat dann die genaue Verortung der Ausgleichsmaßnahmen zu erfolgen; siehe dazu auch die Richtlinie und Vorschrift für das Straßenwesen (RVS) 04.01.12 Umweltmaßnahmen für die sektorale und integrierte Maßnahmenplanung und -umsetzung.

Zu Abs. 2: Gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. a) der UVP-ÄndRL hat die Projektwerberin sicherzustellen, dass die UVE von kompetenten Fachleuten erstellt wird. Eine entsprechende Bestimmung wird nun in Absatz 2 eingefügt. Anzumerken ist, dass gemäß der RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen, Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation (Befugnis und Befähigung) und entsprechenden Referenzen heranzuziehen sind (mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie GZ. BMVIT-300.041/0082-IV/IVVS-ALG/2015 verbindlich erklärt).

Allfällig bereits erfolgte Umweltprüfungen (im Wesentlichen könnten dies SUPs sein) oder andere vorhandene einschlägige Risikobewertungen (vgl. beispielsweise zu Z 7 und Z 8 die Bezugnahme auf „CSM“ und „CST“) sind zur Vermeidung von Doppelprüfungen zu berücksichtigen. Wie bisher müssen Angaben nach Abs. 1, die entweder irrelevant oder aufgrund der genannten Umstände unzumutbar sind, nicht in die UVE aufgenommen werden, wobei nunmehr ausdrücklich auf das hierfür vorgesehene fachliche „No Impact Statement“ verwiesen wird (siehe dazu Umweltbundesamt 2012: UVE-Leitfaden, Kap. B.2.3).

Sogenannte Eingangsdaten stellen keinen verpflichtenden Bestandteil der UVE dar. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 (analog Anhang IV Z 10 der UVPÄndRL 2014/52/EU) sind in der UVE lediglich Referenzangaben der Quellen, die für die in der UVE enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, anzuführen. Es müssen daher nicht sämtliche Eingangsdaten für Beurteilungsmodelle etc. vorgelegt werden. Eingangsdaten wären z. B. die Lastannahmen für statische Berechnungen, die Quell- und Zielmatrizen samt entsprechender Erhebungsdaten bei Verkehrsmodellen, materialspezifische Auswertungen von geologischen Bohrprofilen, Ganglinienauswertungen von Grundwasserständen, Vermessungsdaten und daraus abgeleitete Gelände- & Gebäudemodellierungen.

#### **Zu Z 16 (§ 9 Abs. 1):**

Im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten der Digitalisierung und aus Gründen der Einsparung und Schonung der Ressourcen, die durch die Herstellung der Papierunterlagen in mehrfacher Ausfertigung in Großverfahren entsteht, sollen künftig bei Vorhaben die Unterlagen bei den Gemeinden in erster Linie in elektronischer Form (durch USB-Sticks oder CD-ROMs) zur Verfügung gestellt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass hinsichtlich der Einsichtnahme in Vorhabensunterlagen in den Standortgemeinden, die von einem Vorhaben betroffen waren, die Unterlagen zwar in Papierform aufgelegt wurden, in weiterer Folge aber meist von interessierten Personen in elektronischer Form angefordert wurden. Im Rahmen der Akteneinsicht können Beteiligte sich gemäß § 44b Abs. 2 AVG auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen.

#### **Zu Z 17 (§ 9 Abs. 4):**

Gemäß Art. 6 Abs. 5 iVm Abs. 2 der UVP-ÄndRL sind die einschlägigen Informationen der Öffentlichkeit auf der angemessenen Verwaltungsebene elektronisch zugänglich zu machen, wenigstens über ein zentrales Portal oder über einfach zugängliche Zugangspunkte. Diese online zu stellenden Unterlagen umfassen auch den Genehmigungsantrag (im engeren Sinn, d.h. nicht die gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz beizubringenden Unterlagen als Gesamtheit). § 9 Absatz 4 wird daher adaptiert. Die Kundmachungs-Websites der Behörden sind als leicht zugänglich anzusehen. Darüber hinaus bietet auch die UVP-Homepage des Umweltbundesamts Links zu allen Kundmachungs-Websites der Bundesländer und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT).

#### **Zu Z 18 (§ 9a):**

Mit dieser neuen Bestimmung soll auch bei Verfahren, die gemäß §§ 44a ff AVG als Großverfahren geführt werden, keine Auflage in Papierform (§ 44b Abs. 2 AVG) erforderlich sein, um die technischen Möglichkeiten der Digitalisierung entsprechend zu nutzen und dadurch Ressourcen zu schonen. Siehe dazu Z 16 (zu § 9 Abs.1). Weiters soll klargestellt werden, dass Kundmachungen in Verfahren nach dem 2., 3. und 6. Abschnitt, die als Großverfahren geführt werden, immer in der Art zu erfolgen haben, wie dies in § 9 Abs. 3 erster Satz als abweichende Regelung zu § 44 a Abs. 3 AVG normiert ist. Sämtliche Kundmachungen von Edikten im UVP-Großverfahren sollen damit auf die gleiche Art und Weise erfolgen. Die von § 44 a Abs. 3 AVG abweichende Regelung über die Art der Kundmachung ändert nichts daran, dass es sich auch hier jeweils um Edikte im Sinn der Großverfahrensbestimmungen des AVG (§§ 44a bis

44f AVG) handelt und die dort angeordneten Rechtsfolgen auch dann eintreten, wenn die Kundmachung in der abweichend geregelten Art und Weise erfolgt.

**Zu Z 19 (§ 13 Abs. 1):**

Die Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung ist auch dem Standortanwalt zu übermitteln.

**Zu Z 20 (§ 16 Abs. 1):**

Werden Einwendungen nur zu einem Fachbereich oder mehreren bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann im Sinne eines effizienten Verfahrensmanagements eine mündliche Verhandlung nur zu diesem/diesen Fachbereich/en abgehalten werden. Ungeachtet dessen können Parteien gemäß § 42 Abs. 1 AVG noch während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erheben. Unberührt davon ist das Parteiengehör zu allfälligen weiteren Ermittlungen.

**Zu Z 21 (§ 16 Abs. 3):**

Die neue Bestimmung sieht vor, dass Beweisanträge und neue Vorbringen nur mehr bis spätestens in der mündlichen Verhandlung gestellt bzw. erstattet werden können. Die Bestimmungen des § 45 AVG bleiben davon unberührt. Erlangt die Behörde Kenntnis von neuen entscheidungsrelevanten Tatsachen, so hat sie im Rahmen der *Offizialmaxime* jedenfalls Ermittlungen durchzuführen.

Durch die mit RV 193 dB XXVI.GP dem Nationalrat vorliegende AVG-Novelle werden die Regelungen zum Schluss des Ermittlungsverfahrens in § 39 AVG neu gefasst und sehen nun bereits Bestimmungen für die Erklärung des gänzlichen oder teilweisen Schlusses des Ermittlungsverfahrens nach Möglichkeit in der mündlichen Verhandlung vor.

Die Verhandlung ist bestmöglich nach Themenbereichen zu strukturieren und bei Entscheidungsreife der Schluss des Ermittlungsverfahrens zu diesen Teilbereichen zu erklären, dies bewirkt auch, dass zu einem bereits geschlossenen Teilbereich keine Beweisanträge mehr in bzw. nach der Verhandlung gestellt werden können. Dies setzt voraus, dass in den betroffenen Teilbereichen keine weiteren Ermittlungen mehr notwendig sind. Es muss auch sichergestellt sein, dass die Parteien hinreichend Gelegenheit hatten, ihre rechtlichen Interessen geltend zu machen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 39 Rz 43). Werden in der mündlichen Verhandlung noch Beweisanträge und neue Vorbringen erstattet, die nicht in der mündlichen Verhandlung abgehandelt werden können, so kann etwa zu diesem Teil, sofern keine Entscheidungsreife vorliegt, der Schluss des Ermittlungsverfahrens nach entsprechender Ermittlung seitens der Behörde erklärt werden.

Die Nichtanwendung des neuen § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz AVG ist dadurch gerechtfertigt, dass gemäß dem EuGH Urteil C-137/14 Kommission gegen Deutschland eine Beschränkung des Gerichtszugangs durch Präklusion im Verwaltungsverfahren nicht möglich ist und daher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch neue Einwendungen und Gründe vorgebracht werden können (vgl. § 40 Abs. 1 UVP-G).

In UVP-Genehmigungsverfahren werden zur Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung und bei der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsgutachten oftmals fachspezifische Unterlagen herangezogen. Diese sind rechtlich nicht verbindliche Dokumente, wie etwa Leitfäden, Handbücher, Richtlinien (z. B. RVS) oder technische Normen (sofern sie nicht durch Verordnungen oder Gesetze als rechtlich verbindlich erklärt werden), die gegebenenfalls einer periodischen Aktualisierung unterliegen. Derartige Referenzunterlagen legen den Stand der Technik bzw. den Stand der Wissenschaft betreffend Untersuchungen, Bewertungen sowie (bauliche) Ausführungen in bestimmten Fachgebieten fest. Im Sinne einer effizienten Verfahrensführung und auch zur Rechtssicherheit sind Neuerungen in solchen Referenzdokumenten nur bis zur mündlichen Verhandlung bei der UVP-Behörde zu berücksichtigen. Wurden die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) bereits erstellt und konnten die Sachverständigen den Parteien in der mündlichen Verhandlung bei der UVP-Behörde ihre Gutachten erörtern bzw. auf Einwendungen der Parteien eingehen, so sind zu einem späteren Zeitpunkt (d.h. nach der mündlichen Verhandlung bei den UVP-Behörden) aktualisierte Unterlagen zum Stand der Technik nicht mehr zur Beurteilung heranzuziehen. Unberührt davon bleiben jedoch Rechtsvorschriften, die einen bestimmten Stand der Technik festlegen. Diese sind nach dem Grundsatz der Entscheidung aufgrund der aktuellen Rechtslage anzuwenden, soweit nicht Übergangsbestimmungen oder andere Spezialbestimmungen (wie etwa EisbG) gelten.

**Zu Z 22 (§ 17 Abs. 4):**

Gemäß Art. 8a Abs. 4 UVP-ÄndRL sind für erhebliche nachteilige Auswirkungen geeignete Überwachungsmaßnahmen zu veranlassen. Diese sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen. Einschlägige Maßnahmen,



die aufgrund anderer Vorschriften durchzuführen sind, wie z. B. Beweissicherungsmaßnahmen aufgrund des Wasser- oder Gewerberechts können hierzu verwendet werden. In der Praxis wird dies bereits so gehandhabt, sodass diese Textadaptierung überwiegend als formal angesehen werden kann. Auch die im Hinblick auf die Nachkontrolle durchzuführenden Maßnahmen (für Spalte 1-Vorhaben verpflichtend) können unter derartige Überwachungsmaßnahmen subsumiert werden. Weiters wird spezifiziert, dass dem „hohen Schutzniveau für die Umwelt“ durch Abstellen auf die in Abs. 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen Rechnung getragen wird.

**Zu Z 23 und Z 25 (§ 19 Abs. 1 Z 8 und Abs. 12):**

Mit diesen Bestimmungen in § 19 Abs. 1 Z 8 und Abs. 12, sowie auch der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 6 gibt es eine neue Partei im UVP-G. Damit wird den Vorgaben des Regierungsprogramms 2017-2022 Folge geleistet. Der Standortanwalt hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und kann zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht oder Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

**Zu Z 24 (§ 19 Abs. 9):**

Die Regelung, dass Umweltorganisationen nicht nur auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, sondern jedenfalls alle fünf Jahre ab Zulassung, geeignete Unterlagen vorzulegen haben, aus denen hervorgeht, dass die Anerkennungskriterien nach Abs. 6 nach wie vor erfüllt werden, tritt zusätzlich zur bestehenden Meldepflicht des Wegfalls eines der Anerkennungskriterien bzw. zur entsprechenden Feststellungspflicht des Bundesministers/der Bundesministerin hinzu. Diese Regelung soll der fortlaufenden Transparenz und der in angemessenen Abständen zu überprüfenden Aktualität des einschlägigen Betätigungsfeldes sowie der Erfüllung der sonstigen Kriterien nach Abs. 6 dienen. Die Urkunden und Unterlagen sind von Umweltorganisationen unaufgefordert innerhalb der vorgegebenen Frist vorzulegen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum des Anerkennungsbescheids. Für Umweltorganisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits seit mehr als fünf Jahren anerkannte sind, gibt es mit § 46 Abs. 28 eine Übergangsbestimmung, die eine Vorlagepflicht bis 1.12.2019 vorsieht.

**Zu Z 26 (§ 23a Abs. 2 Z 1):**

Die Bestimmung bezüglich der UVP-Pflicht von Anschlussstellen wird durch eine Kumulierungsregelung erweitert. Danach ist beim Ausbau von genehmigten oder bestehenden Anschlussstellen bei der Prüfung der Frage, ob der die UVP-Pflicht auslösende Schwellenwert erreicht wird, die erwartete durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) auf den neuen Rampen mit der durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung auf den Rampen einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren in Betrieb genommenen Anschlussstelle zusammenzurechnen. Diese Kumulierungsregelung gilt auch für neue Anschlussstellen, die in räumlicher Nähe, nämlich im Abstand von weniger als 5 km von noch nicht oder schon in Betrieb befindlichen Anschlussstellen, errichtet werden sollen, wenn ein relevanter verkehrlicher Zusammenhang zwischen den Anschlussstellen besteht und dies daher mit dem Ausbau einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren in Betrieb genommenen Anschlussstelle vergleichbar ist. Die Prüfung der Kumulierung bei Anschlussstellen entspricht daher der für Fahrstreifenzulegungen und für die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn geltenden Kumulationsregelung des § 23a Abs. 2 Z 2.

**Zu Z 27 (§ 23b Abs. 2 Z 3):**

Der Verweis auf die in der Einzelfallprüfung anzuwendenden Entscheidungskriterien gemäß § 3 Abs. 5 wird angepasst (siehe dazu zu Z 8).

**Zu Z 28 (§ 24 Abs. 5):**

Siehe zu Z 11. Die in § 3 und § 3a vorgenommenen Änderungen betreffend die Durchführung der Einzelfallprüfung werden auch im 3. Abschnitt für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken übernommen. Die ausdrückliche Beschränkung der Behörde auf eine Grobprüfung wird entsprechend dem 2. Abschnitt für die Einzelfallprüfung des 3. Abschnittes übernommen.

**Zu Z 29 (§ 24a Abs. 1):**

§ 5 Abs. 1 letzter Satz UVP-G 2000 sieht vor, dass die Projektwerberin bei der Einreichung Projektunterlagen, die nach ihrer Auffassung Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders zu kennzeichnen hat. Eine gleichlautende Bestimmung wird nun auch im 3. Abschnitt aufgenommen.

**Zu Z 30 (§ 24a Abs. 2):**

Siehe zu Z 14 oben.

**Zu Z 31 (§ 24e Abs. 1):**

Siehe zu Z 19 oben.

**Zu Z 32 und Z 35 (§ 24f Abs. 3 und § 24f Abs. 13):**

Siehe zu Z 22 oben.

**Zu Z 33 (§ 24f Abs. 8):**

Der Standortanwalt soll auch in den Verfahren nach dem 3. Abschnitt das Recht haben, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

**Zu Z 34 (§ 24f Abs. 9):**

Die textliche Anpassung wird analog zu der mit der im BGBl. I Nr. 58/2017 Verwaltungsreformgesetz BMLFUW eingefügten Änderung in § 18 Abs. 1 UVP-G auch für die Bestimmungen im 3. Abschnitt des UVP-G für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken vorgenommen.

**Zu Z 36 (§ 24g Abs. 3):**

Es erfolgt eine Angleichung der Regelungen bei immissionsneutralen Änderungen des 3. Abschnitts. Die Regelung wird auf Hochleistungsstrecken ausgeweitet.

**Z 37 (§ 39 Abs. 4):**

Diese neue Bestimmung wird aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.03.2017, Ro 2015/05/0022 für Fälle eingefügt, in denen es sich um die Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens handelt, das sich über eine Bundeslandsgrenze erstreckt. Der Verwaltungsgerichtshof hat in dieser Entscheidung festgehalten, dass in Anbetracht der Einheit des Vorhabens eine zuständige Behörde das Verfahren nach dem UVP-G 2000 unter Anwendung aller für dieses einheitliche Vorhaben maßgebenden Vorschriften unter Hinzuziehung von allen demnach Parteistellung genießenden durchzuführen hat.

Für solche Fälle soll daher festgelegt werden, dass jene UVP-Behörde für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung örtlich zuständig ist, in deren Bundesland sich der Hauptteil des Vorhabens befindet (Überwiegensprinzip). Der Hauptteil des Vorhabens ist dabei jener Vorhabenteil, der hinsichtlich der Erfüllung eines UVP-Tatbestandes zu prüfen ist. Ist dies nicht eindeutig feststellbar und erstreckt sich dieser Vorhabenteil, auf den die Tatbestandsmerkmale des Anhangs 1 zutreffen, auf mehrere Bundesländer, so gilt der flächenmäßig größere Teil des Vorhabens als Hauptteil.

Ein Beispiel für das Überwiegensprinzip wäre ein Windenergievorhaben, dessen Windkraftanlagen sich in einem Bundesland befinden, während Netzleitung und Einspeisung in das Netz in einem anderen Bundesland erfolgen. Hierbei stellen die Windkraftanlagen den Hauptteil des Vorhabens dar. Liegen bei einem Windpark die Windkraftanlagen in beiden Bundesländern, befindet sich der Hauptteil des Vorhabens in jenem Bundesland in dem die Mehrzahl der Windkraftanlagen steht. Ein weiteres Beispiel für das Überwiegensprinzip wäre eine Schotterergewinnung, die sich über zwei Bundesländer erstreckt. Hier ist der flächenmäßig größere Teil der Schotterergewinnung als Hauptteil zu sehen. Es ist nach der UVP-Richtlinie das Gesamtvorhaben mit seinen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen (vgl. Urteil vom 10.12.2009, C-205/08, Umweltanwalt von Kärnten, sowie in der Folge US zu Kötschach-Mauthen vom 3.3.2010, US 8B/2008/2-35, wonach es für die UVP-Pflicht eines Vorhabens nicht darauf ankommt, ob der national festgelegte Schwellenwert schon durch die im Inland gelegenen Anlagenteile erreicht wird oder erst durch die im Inland und die im Ausland gelegenen Anlagenteile zusammengenommen.).

Die Behörden und Organe des vom Vorhaben mitbetroffenen Bundeslandes sind gemäß § 3 Abs. 7 dem Feststellungserfahren als Parteien beizuziehen. Dies gilt auch für den Umweltanwalt und die Standortgemeinde des anderen betroffenen Bundeslandes (vgl. BVwG vom 22.01.2016, Zl. W113 2017242-1/66E WP Handalm). Die Parteistellung beschränkt sich dabei nicht auf Vorhaben im „eigenen“ Bundesland, sondern auch auf Vorhaben in anderen Bundesländern, wenn Beeinträchtigungen über die Landesgrenze reichen). Die Antrags- und Beschwerdelegitimation nach § 3 Abs. 7 gilt für Parteien in den vom Vorhaben betroffenen Bundesländern.

**Zu Z 38 (§ 40 Abs. 2):**

Im Sinne einer effizienten Behandlung für Beschwerden gegen Bescheide aus UVP-Feststellungsverfahren soll die allgemeine Einzelrichterzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Anwendung kommen. Über Beschwerden in Angelegenheiten des UVP-Genehmigungsverfahrens entscheidet das Bundesverwaltungsgericht weiterhin durch Senate.

**Zu Z 39 (§ 40 Abs. 3 und 5):**

In Abs. 3 wird der Verweis auf die Beschwerdemöglichkeit in Feststellungsverfahren (nun in § 3 Abs. 9 geregelt) angepasst und in Abs. 5 – wie in § 16 Abs. 3 – die Frist für die Wirkung der Erklärung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens auch für das BVwG verkürzt.

**Zu Z 40 (§ 43 Abs. 1):**

Die Veröffentlichung der wesentlichen Unterlagen aus der UVP-Dokumentation im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes erfolgte schon bisher, nunmehr wird dies als Verpflichtung ausdrücklich klargestellt. Im vierten Satz wird nunmehr auf jene Bestimmungen im UVP-G verwiesen, in denen eine Kundmachung im Internet vorgeschrieben wird (d.s. §§ 9 Abs. 3, 17 Abs. 7 und 24f Abs. 13).

**Zu Z 41 (§ 46 Abs. 20 Z 4):**

Die Bestimmung ist aufgrund der EuGH-Judikatur, Urteil vom 17.11.2016, C-348/15, unionsrechtswidrig und daher aufzuheben.

**Zu Z 42 (§ 46 Abs. 28):**

In Abs. 28 sind Übergangsbestimmungen für laufende Verfahren nach dem Modell der bisherigen Novellierungen vorgesehen.

**Zu Z 43 (Anh. 1 Z 1 lit. d):**

Lit. c) verfügt eine UVP-Pflicht für neue thermische oder chemische Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (ohne Schwellenwert, dies ist unionsrechtlich geboten). Bei Änderungen derartiger Anlagen ist nach geltendem Gesetz (§ 3a Abs. 2 Z 2) die Kapazitätsausweitung in Bezug auf die jeweils genehmigte Kapazität heranzuziehen. Dies führt jedoch in der Praxis dazu, dass Anlagen mit geringer Kapazität vergleichsweise strenger behandelt werden als solche mit hoher Kapazität. Daher wird nun ein absolutes Kriterium eingeführt: Ab einer Kapazitätsausweitung von mindestens 5.000 t/a ist in einer Einzelfallprüfung abzuklären, ob durch die Änderung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

**Zu den Z 44, 50, 51 und 52 (Anh. 1 Z 4, 19, 20 und 21):**

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat sich die Behörde bei der Einzelfallprüfung gemäß den §§ 3 bzw. 3a hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Analog der in Anhang 1 Z 43 (Intensivtierhaltungen) festgelegten Regelung erscheint es zweckmäßig und verfahrenseffizient hinsichtlich der Größe der bei der Anwendung der Kumulationsbestimmung zu berücksichtigenden Vorhaben im räumlichen Zusammenhang eine Bagatellschwelle einzuziehen, um jene Vorhaben auszuklammern, die aufgrund ihrer Größe irrelevant sind. Dies ist insbesondere für Vorhabentypen bedeutsam, die einerseits von geringer Größe sein können und andererseits oftmals im räumlichen Zusammenhang miteinander bestehen wie z. B. Parkplätze, Beherbergungsbetriebe aber auch Feuerungsanlagen. Um das Feststellungsverfahren zu erleichtern, werden daher in den Z 4, 19, 20 und 21 Schwellen für die bei der Prüfung der Kumulation zu berücksichtigenden bestehenden Vorhaben eingeführt. Anzumerken ist, dass Feuerungsanlagen ab 1 MW zukünftig in einem eigenen Register (unter „edm.gv.at“) erfasst werden und damit die Eruiierung allfälliger benachbarter Anlagen rasch erfolgen kann.

**Zu Z 45 und Z 46 (Anh. 1 Z 6):**

Im Hinblick auf die Klimaschutzziele soll der Ausbau erneuerbarer Energieträger forciert werden. Der Tatbestand für Windkraftanlagen wurde im Jahr 2000 eingeführt. Aufgrund der seither erheblich gesteigerten Kapazität (die Kapazität von Einzelanlagen beträgt derzeit bis zu 3,3 MW und wird sich weiter steigern) werden die Schwellenwerte für die elektrische Gesamtleistung erhöht. Da in den letzten Jahren vermehrt auch Windkraftanlagen an höher gelegenen Standorten errichtet werden, wird mit einer neu gefassten lit. b) nun zusätzlich auf Windkraftanlagen in Höhenlagen über 1.000 m Seehöhe abgestellt. An diesen Standorten ist von einer hohen Exponiertheit und Sichtbarkeit der Anlagen auszugehen, zudem können Auswirkungen auf Lebensräume gefährdeter Tierarten und auf den Vogelzug relevant sein.

**Zu Z 47 (Anh. 1 Z 12):**

Zu lit. a): Zur näheren Definition des Gletscherschigebiets wird eine Höhengrenze von 2.600 m eingeführt. Die bisher in der Praxis angewandte Abgrenzung des Gletscherschigebiets anhand der faktischen Berührung von Eis ist als sehr eng anzusehen und wird einem umfassenden Gletscherschutz nicht gerecht. Auch in diversen einschlägigen Landesgesetzen reicht der Gletscherschutz immer in den Nahbereich des Gletschers hinaus („alpines Ödland“; „Schutz der Moränen“; „unmittelbarer Nahbereich des Gletschers“ etc.). Mit der Regelung werden nur Vorhaben innerhalb dieses als sensibel erachteten Gebietes erfasst, Baumaßnahmen unterhalb dieser Höhengrenze, aber im gleichen Schigebiet, werden nach Z 12 b) und c) erfasst.

Durch das Abstellen auf Seilförderanlagen und Schlepplifte wird sichergestellt, dass Kleinanlagen bei denen die Benutzer ohne Seil bewegt werden, wie Förderbänder oder Schikarusselle, nicht erfasst werden.

**Zu Z 48 und Z 49 (Anh. 1 Z 14):**

Die Umweltauswirkungen von Hubschrauberlandeplätzen äußern sich v.a. in Lärmemissionen, die mittelbar die Schutzgüter Mensch und biologische Vielfalt beeinträchtigen können. Es erscheint daher sachgerecht, die UVP-Pflicht von Hubschrauberlandeplätzen auf jene Vorhaben einzuschränken, die sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (z. B. Naturschutzgebiete, Natura 2000- oder Vogelschutzgebiete) oder E (Nahebereich eines Siedlungsgebietes) befinden.

**Zu Z 53 (Anh. 1 Z 22):**

Statt des Begriffs Jachthafen wird zur Klarstellung und Abgrenzung gegenüber dem Tatbestand Häfen in Z 15 nun auf den Begriff des Sporthafens (gemäß § 2 Z 14 Schifffahrtsanlagenverordnung) abgestellt. Ein Sporthafen ist ein Hafen, der Sport- und Vergnügungszwecken dient, ein Hafen, der auch gewerblichen Zwecken dient, gilt nicht als Sporthafen.

**Zu Z 54 und Z 55 (Anh. 1 Z 25 und 26):**

Bei Erweiterungen von Vorhaben der Z 25 (Abbau von Lockergestein sowie Festgestein mit spezieller Abbauführung) kann es zu dem Fall kommen, dass die Erweiterung nicht unter den Tatbestand der Z 25, sondern unter jenem der Z 26 zu betrachten ist und vice versa. Denkmöglich wäre eine solche Konstellation auch bei einem neuen Vorhaben. Diesen Fall eines gemischten Tagbauvorhabens soll eine Zusammenrechnungsregelung wie in Z 43 (Intensivtierhaltung) erfassen. D.h. die flächenmäßigen Anteile werden in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert prozentmäßig erfasst und sofern 100% erreicht werden, hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen bzw. bei einem neuen Vorhaben eine UVP. Analog ist auch bei der Anwendung der Kumulationsbestimmung gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs.6 vorzugehen. Eine derartige Klarstellung erscheint insbesondere auch im Licht der bisherigen Judikatur (vgl. US *Maishofen* vom 26.1.2004, US 9A/2003/19-30) angebracht.

Erläuterndes Beispiel: An einem Standort wird sowohl Locker- als auch Festgestein abgebaut. Die beantragte Erweiterung des Lockergesteinsabbaus einschließlich der in den letzten 10 Jahren genehmigten oder bestehenden Flächen beträgt 14 ha (d.h. 70 % des Schwellenwertes von 20 ha der Z 25 lit. b). Parallel ist ein Festgesteinsabbau im Ausmaß von 7 ha geplant (d.h. 53,8 % des Schwellenwertes von 13 ha der Z 26 lit. b).  $70\% + 53,8\% = 123,8\%$ , d.h. es ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Weiters wird klargestellt, dass bei der Anwendung der Kumulationsbestimmung für Locker- und Festgesteinsabbaue all jene gleichartigen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang zu berücksichtigen sind, bei denen in den letzten zehn Jahren ein Abbau genehmigt wurde oder stattgefunden hat oder derzeit stattfindet. Demnach sind also Flächen, auf denen vor beispielsweise neun Jahren ein Abbau stattgefunden hat, der aber danach stillgelegt oder rekultiviert wurde, zu berücksichtigen. Es wird davon ausgegangen, dass die durch Abbaue verursachten Veränderungen der Oberfläche in einem Zeitraum von zehn Jahren bestehen bleiben und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Landschaft oder Lebensräume haben können. Bei Flächen, auf denen seit mehr als zehn Jahren kein Abbau mehr stattgefunden hat, ist davon auszugehen, dass keine relevanten Umweltauswirkungen mehr bestehen.

**Zu Z 56 und Z 57 (Anh. 1 Z 27):**

Gemäß Anhang II Z 11 lit. d) UVP-RL ist für Schlamm lagerplätze eine UVP durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Soweit es sich um die Ablagerung von Abfällen handelt, ist materienrechtlich das AWG 2002 und damit die UVP-Tatbestände der Ziffern 1 und 2 betreffend Deponien relevant. Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen (bergbauliche Abfälle), werden jedoch nach § 3 Abs. 1 Z 3 AWG 2002 dem Bergbau zugeordnet und sind vom AWG 2002 ausgenommen. Für derartige bergbauliche Schlamm lagerplätze werden daher die in lit. b) und lit. d) angeführten Tatbestände eingefügt.

**Zu Z 58 und Z 59 (Anh. 1 Z 28 und Z 33):**

Gemäß dem Urteil des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren zu einer Aufschlussbohrung (Urteil *Straßwalchen*, C-531/13, EU:C:2015:79) fallen nicht nur Produktionsbohrungen sondern auch Aufschlussbohrungen grundsätzlich unter Anhang II Nr. 2 lit. b) der UVP-RL („Untertagebau – Tiefbohrungen“). Die im UVP-G 2000 derzeit normierte generelle Ausnahme für Probe- und Erkundungsbohrungen (in Z 28 und 33) ist daher unionsrechtlich nicht zulässig. Der aktualisierte Tatbestand in Z 28 lit. b) führt nun eine Verpflichtung zu einer Einzelfallprüfung für größere derartige Projekte in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E ein.

Gleiches gilt für Z 33 bei Tiefbohrungen in Zusammenhang mit der Wasserversorgung, da eine generelle Ausnahme von Probe- und Erkundungsbohrungen dem Unionsrecht widerspricht. Die im UVP-G 2000

bisher für Tiefbohrungen im Bergbau (Z 28) und Tiefbohrungen in der Wasserwirtschaft (Z 33) bestehende Unterscheidung wird beibehalten.

**Zu Z 60 und Z 61 (Anh. 1 Z 46):**

Der erste Satzesatz in Anh. 1 Z 46 soll eine Erleichterung für Renaturierungsprojekte des Wasserbaus schaffen. Durch diese Ausnahme für Projekte im Rahmen von Renaturierungen von Oberflächengewässern und Fischwanderhilfen zur Herstellung der Durchgängigkeit in Erfüllung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP) bzw. der Wasserrahmenrichtlinie werden die bereits vorhandenen Ausnahmen in Z 30 (Wasserkraftwerke), Z 41 (Verlegung Fließgewässer) und Z 42 (Schutz- und Regulierungsbauten) nunmehr auch im Rodungstatbestand der Z 46 ergänzt. Der Bezug auf die „ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer“ deckt bereits einen breiten Bereich von Maßnahmen ab, also auch wasserbautechnisch-hydrologische Eingriffe (Habitatverbesserungen, Schaffung niveaugleicher Mündungsbereiche, Kinderstuben, Strukturaufwertungen etc.; vgl. *Eberstaller-Fleischanderl und Eberstaller*, Flussbau und Ökologie 2014). Zur Sicherstellung, dass davon jedenfalls auch der anlagenrechtliche Bau von Fischwanderhilfen (Nebengerinne, Schlitzpässe, Rampen, Lifte etc.; vgl. *BMLFUW*, Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen 2012) erfasst wird, ist die Ausnahme analog dem Satzesatz in Z 30 gefasst.

Die Fußnote 15 wird in diesem Zusammenhang an eine mit BGBl. I Nr. 59/2002 novellierte Fassung des ForstG 1975 angepasst. Mit dieser Änderung wurde § 17a ForstG 1975 zur Anmeldung bestimmter Rodungen geschaffen. Nach dessen Abs. 3 erlischt die Gültigkeit der Anmeldung, wenn die angemeldete Rodung nicht innerhalb eines Jahres nach Einlagen der Anmeldung bei der Behörde durchgeführt wird. In § 18 Abs. 2 ForstG 1975 wurde eine „Ersatzleistung“ (Ersatzaufforstung und Waldzustandsverbesserungen) zum Ausgleich des Verlustes der Waldwirkungen ermöglicht. Der gesetzliche Verweis bezieht sich auf die aktuelle Fassung des Forstgesetzes 1975 (siehe Verweisregel in § 42 Abs. 2 UVP-G 2000).

Im zweiten Satzesatz für Z 46 wird für die Kumulationsbestimmung der §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 ein Rückrechnungszeitraum von 10 Jahren gesetzt, um aufwändige Flächenberechnungen zu beschränken (vgl. Regelung in Anhang 1 Z 12 Schigebiete). Diese eingeschränkte Betrachtung entspricht dem ForstG 1975, da Flächen, die seit 10 Jahren nicht mehr Wald sind, nach den Bestimmungen des Forstgesetzes schon ex lege – also unabhängig von einer Rodungsbewilligung – die Waldeigenschaft verlieren (§ 5 Abs. 2 ForstG 1975). Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass nach 10 Jahren eine nicht mehr als Wald zu qualifizierende Fläche ihre Bedeutung für das Ökosystem Wald verloren hat und ist damit auch im Rahmen der Rückrechnung im UVP-G 2000 für kumulative Wirkungen irrelevant.

**Zu Z 62 (Anh. 2 Kategorie A):**

Die Änderungen aktualisieren zwischenzeitlich geänderte und konsolidierte Unionsrechtsgrundlagen und vereinheitlichen die Zitierweise dafür.